

OLG Koblenz

§ 71 LJVollzG RPF

(Berechnung des Haftkostenbeitrags)

Renteneinkünfte verpflichten grundsätzlich zur Entrichtung eines Haftkostenbeitrags.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 2 Ws 495/14 (Vollz)

Gründe:

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO legt dem Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat. Diese sind für den Vollzug von Freiheitsstrafe durch § 71 LJVollzG auf die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, also für Unterkunft und Verpflegung, beschränkt (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz Drucks. 16/1910 S. 142). Da der Strafgefangene selbst mitgeteilt hat, aufgrund seiner Erwerbsunfähigkeit über Rentenzahlungen zu verfügen, über deren genaue Höhe er indes keine Angaben macht, ist die für die Festsetzung des Haftkostenbeitrags zuständige Justizvollzugsanstalt zu Recht davon ausgegangen, dass er über anderweitige Einkünfte im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG verfügt und deshalb grundsätzlich zur Tragung des Haftkostenbeitrags verpflichtet ist. Zwar muss nach der Ausnahmebestimmung des § 71 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG dem Strafgefangenen täglich ein Tagessatz gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG verbleiben. Dass die Voraussetzungen dieser Ausnahme-

bestimmung vorliegen, muss aber der Strafgefangene nachweisen, wenn dies - wie hier - weder offenkundig noch aus anderen Vorgängen bekannt ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 KostVfg), zumal es der Justizvollzugsanstalt nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KostVfg verwehrt ist, an Stellen außerhalb der Justizverwaltung Anfragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners zu richten.